



Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Innenministerium Baden-Württemberg

und dem

Landessportverband Baden-Württemberg e.V.

zur Förderung

von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern in der Polizei Baden-Württemberg

Präambel

Getragen von dem gemeinsamen Willen, Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern des Landes Baden-Württemberg eine berufliche Perspektive in der baden-württembergischen Polizei zu geben, wirken der Landessportverband Baden-Württemberg e.V. und die Polizei Baden-Württemberg vertrauensvoll zusammen. Spitzensportlerinnen und Spitzensportler olympischer Sportarten sollen für die Polizei Baden-Württemberg gewonnen und ihnen die Vereinbarkeit von Berufsausbildung und -ausübung mit Training und Wettkampf im Spitzensport auf Weltklasseniveau ermöglicht sowie eine berufliche Zukunft in der Polizei Baden-Württemberg gesichert werden.

Artikel I

Zuständigkeiten

Die Spitzensportförderung basiert auf geteilten Verantwortungsbereichen.

Die Polizei Baden-Württemberg stellt die Ausbildung und berufliche Verwendung der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sicher. Sie gewährleistet, dass an jedem Ausbildungsstandort und jeder Polizeidienststelle oder Einrichtung für den Polizeivollzugsdienst, bei denen Spitzensportlerinnen oder Spitzensportler ihren Dienst versehen, eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner, die bzw. der sich besonders der Belange der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler annimmt, vorhanden ist.

Der oder dem Polizeisportbeauftragten obliegt die Betreuung und Koordination der organisatorischen und fachlichen Angelegenheiten der Spitzensportförderung. Die oder der Polizeisportbeauftragte benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, die bzw. der für den Landessportverband Baden-Württemberg e.V., die Olympiastützpunkte und die Sportfachverbände sowie die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler für Fragen zur Spitzensportförderung bei der Polizei Baden-Württemberg zur Verfügung steht.

Die Verantwortung für Training und Wettkampf liegt bei den zuständigen Sportfachverbänden. Der Landessportverband Baden-Württemberg e.V. stellt in Absprache mit den jeweiligen Fachverbänden die sportfachliche und sportmedizinische Betreuung der Athletinnen und Athleten sicher.

Artikel II

Nachwuchswerbung

Neben zusätzlichen Informationen auf der Homepage der Polizei Baden-Württemberg und der zentralen Nachwuchswerbeseite im Internet wurden zur gezielten Nachwuchswerbung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportler eine Werbebroschüre und Flyer erstellt, die

an den Olympiastützpunkten oder vergleichbaren Einrichtungen ausgelegt und den vom Landessportverband Baden-Württemberg e.V. definierten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern sowie den Einstellungsberaterinnen und Einstellungsberatern der regionalen Polizeipräsidien zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus erfolgt durch die Polizei Baden-Württemberg eine gezielte und regelmäßige Information der vom Landessportverband Baden-Württemberg e.V. definierten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern. Weitere Werbemaßnahmen erfolgen anlassbezogen.

Der Landessportverband Baden-Württemberg e.V. schlägt seinerseits Spitzensportlerinnen und Spitzensportler vor, die ein Interesse an einer polizeilichen Ausbildung haben.

Artikel III

Bewerbungs- und Fördervoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber um eine Aufnahme in das Förderprogramm müssen sämtliche polizeilichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, einem vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten und geförderten A- oder B-Bundeskader, C oder D/C-Bundesnachwuchskader einer olympischen Sportart angehören, für einen badenwürttembergischen Sportverein startberechtigt sein und eine Athletenerklärung unterzeichnet haben.

Voraussetzung für die Bewerbung ist zudem eine positive sportfachliche Stellungnahme des Olympiastützpunktes und des jeweiligen Sportfachverbandes. In ihr muss neben dem Vorliegen der vorgenannten sportlichen Mindestvoraussetzungen unter Benennung der bisherigen sportlichen Erfolge bescheinigt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Perspektive und persönliche Zielsetzung zum Erreichen von Weltklasseniveau besitzt, um bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften teilnehmen zu können und zu einem auf dieses Ziel hin ausgerichteten professionellen Training unter sportfachlicher Leitung des Sportfachverbandes und seiner Trainer bereit ist.

Über Ausnahmen von Bewerbungsvoraussetzungen entscheidet die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg im Benehmen mit der oder dem Polizeisportbeauftragen. Über Ausnahmen von den Fördervoraussetzungen entscheidet die oder der Polizeisportbeauftragte.

Die Einstufung als Spitzensportlerin oder Spitzensportler kann sowohl im Rahmen des Einstellungsverfahrens als auch während und nach der Ausbildung erfolgen.

Artikel IV

Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

Interessentinnen und Interessenten bewerben sich bei der Einstellungsbehörde, der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg. Die Beratung der Interessentinnen und Interessenten erfolgt durch die vom Landessportverband Baden-Württemberg e.V. definierten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Ansprechperson für diese sind die oder der Polizeisportbeauftragte sowie die Leiterin oder der Leiter des Institutsbereichs Personalgewinnung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg.

Das Innenministerium Baden-Württemberg legt für jeden Einstellungstermin fest, wie viele Förderplätze zur Verfügung gestellt werden können. Die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt für alle, und damit auch für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, auf Grundlage des Artikels 33 Absatz 2 Grundgesetz verbunden mit § 9 Beamtenstatusgesetz nach dem Prinzip der Bestenauslese in einem einheitlichen Auswahlverfahren. Das Auswahlverfahren wird von der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg durchgeführt. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens der Bewerberinnen oder Bewerber für die Spitzensportförderung werden separat erfasst. Die Einstellungsentscheidung trifft die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg im Benehmen mit der oder dem Polizeisportbeauftragten. Besonders gelagerte Einzelfälle können dem Innenministerium Baden-Württemberg zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Wahl des Ausbildungsstandortes soll sich an den Bedürfnissen und Rahmenbedingungen der sportlichen Fördermöglichkeiten orientieren und erfolgt durch die Polizeisportbeauftragte oder den Polizeisportbeauftragten im Benehmen mit der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie in Abstimmung mit dem jeweiligen Sportfachverband und ggf. Olympiastützpunkt.

Artikel V

Ausbildung und Beruf

Die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler werden in einen regulären Ausbildungsgang integriert. Sie müssen, wie alle anderen Auszubildenden auch, zur Erlangung des Ausbildungsabschlusses die nach den für die jeweiligen Laufbahnen geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte und Prüfungen absolvieren.

Die Ausbildungen zum mittleren oder gehobenen Polizeivollzugsdienst kann für erforderliche Trainingszeiten und Wettkämpfe unterbrochen und dadurch in ihrer Gesamtdauer verlängert werden. Bei sehr hohen Fehlzeiten können die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler auf eigenen Wunsch Ausbildungs- bzw. Studienabschnitte wiederholen.

Soweit erforderlich, müssen Lerninhalte im Rahmen der Selbstlernkompetenz durch die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler nachgearbeitet werden. Dabei werden die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler von erfahrenen Lehrkräften, orientiert an ihren individuellen Bedürfnissen, beraten. In besonderen Einzelfällen kann dies Fördermaßnahmen einschließen.

Die Praktika können bei Polizeidienststellen in örtlicher Nähe zum Trainingsort oder Olympiastützpunkt durchgeführt werden. Die Suche nach geeigneten Polizeidienststellen erfolgt durch die Polizeisportbeauftragte oder den Polizeisportbeauftragten in Abstimmung mit dem jeweiligen Sportfachverband und ggfls. Olympiastützpunkt. Die für die Durchführung der Praktika zuständigen Polizeidienststellen gewähren eine flexible Dienstzeitplanung.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung werden die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler unter den gleichen Voraussetzungen wie alle anderen Auszubildenden auch als Beamtinnen oder Beamte auf Probe eingestellt. Die sportliche Förderung kann unmittelbar fortgesetzt werden.

Die Entscheidung über den künftigen Dienstort und die Verwendung der Spitzensportlerinnen oder Spitzensportler bei einer Polizeidienststelle oder Einrichtung für den Polizeivollzugsdienst soll sich an den Bedürfnissen und Rahmenbedingungen der sportlichen Fördermöglichkeiten orientieren. Gleiches gilt für Beamtinnen oder Beamte, bei denen die Spitzensporteigenschaft aus dem aktiven Dienst heraus festgestellt wird.

Artikel VI

Training und Wettkampf

Grundsätzlich unterliegen die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler als Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte den für diese Beamtinnen oder Beamte geltenden arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen. Sie können aber unter Fortzahlung der Bezüge im erforderlichen Umfang für Training und Wettkämpfe von der Verpflichtung zur Dienstleistung entsprechend freigestellt (Freistellung) werden. Die Freistellung umfasst die ansonsten zu leistende regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten für den entsprechenden Zeitraum. Grundlage für die Freistellung ist ein zwischen der Spitzensportlerin oder dem Spitzensportler mit dem Sportfachverband und dem betreffenden Olympiastützpunkt sowie der Polizeisportbeauftragten oder dem Polizeisportbeauftragten abgestimmter Trainings- und Wettkampfplan. Der konkreten Entscheidung über die Freistellung hat eine Anforderung des Sportfachverbandes unter Angabe des Zwecks grundsätzlich vorauszugehen. Die Anforderung kann jedoch auch bereits zusammen mit der Vorlage des Trainings- und Wettkampfplans erfolgen.

Die im Trainings- und Wettkampfplan definierten Trainingszeiten und Wettkämpfe sind dienstliche Veranstaltungen für die Dienstunfallschutz besteht. Für Training und Wettkampf unter Verantwortung des Sportfachverbandes bestehen die üblichen Versicherungen über die Sportfachverbände. Die Sportfachverbände gewährleisten, dass im Trainings- und Wettkampfbetrieb alle maßgeblichen Sorgfaltspflichten sowie Sicherheits- und Verhaltensvorschriften der Sportausübung eingehalten werden.

Die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler haben als Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen Anspruch auf Heilfürsorge. Für krankheits- oder unfallbedingte Kosten, die nicht nach den gesetzlichen Regelungen der Heilfürsorge und Dienstunfallfürsorge erstattet werden können, kommt das Land Baden-Württemberg nicht auf. Den Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern wird empfohlen, entsprechende Zusatzversicherungen abzuschließen.

Artikel VII

Bild in der Öffentlichkeit

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte stehen als Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Umso mehr gilt das für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Dienst der Polizei. Als solche haben Sie in Haltung und Erscheinungsbild maßgeblichen Einfluss auf die Akzeptanz und das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei. Ihre Aktivitäten dürfen nicht gegen die beamtenrechtliche Wohlverhaltenspflicht verstoßen und nicht dem Ansehen der Polizei abträglich sein.

Die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sind gegenüber dem Dienstherrn grundsätzlich verpflichtet, an Terminen der Öffentlichkeitsarbeit sowie an nationalen und internationalen Polizeiwettkämpfen teilzunehmen, soweit nicht trainingsmethodische Gründe entgegenstehen oder die Termine mit Qualifikationswettkämpfen, Deutschen Meisterschaften und internationalen Wettkämpfen zusammenfallen.

Die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler tragen unter Beachtung der nationalen und internationalen Sport- und Wettkampfbestimmungen bei öffentlichen Auftritten das Logo der Polizei des Landes Baden-Württemberg deutlich sichtbar auf ihrer Trainings- und Wettkampfkleidung.

Die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler beachten die für die Ausübung ihrer Sportart geltenden nationalen und internationalen Trainings- und Wettkampfregelungen. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung des Verbots der Anwendung unzulässiger leistungsunterstützender Methoden und Mittel gemäß den Anti-Doping-Bestimmungen der World Anti-Doping Agency und der Nationalen Anti Doping Agentur.

Verpflichtungen aus beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Artikel VIII

Beendigung der Spitzensportförderung

Die Spitzensportförderung endet, wenn die Fördervoraussetzungen nach Artikel III nicht mehr gegeben sind und deren Wiedererlangung nach sportlicher Einschätzung nicht als überwiegend wahrscheinlich erscheint. Die oder der Polizeisportbeauftragte entscheidet über die Förderung auf der Grundlage einer Empfehlung des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V.. In diesem Fall wird die Spitzensportlerin oder der Spitzensportler in den allgemeinen Ausbildungs- oder Dienstbetrieb übernommen.

Den Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern wird die Möglichkeit des Abtrainierens eingeräumt. Umfang und Zeitpunkt werden in Abstimmung zwischen der oder dem Polizeisportbeauftragten und dem jeweiligen Sportfachverband sowie Olympiastützpunkt festgelegt.

Ein Kaderausschluss, Dienstvergehen oder gravierender Regelverstoß wie Doping, können ebenfalls zur Beendigung der Spitzensportförderung führen. Die Auswirkungen auf das

Beamtenverhältnis richten sich nach den allgemeinen beamten- und disziplinarrechtlichen Regelungen.

Nach dem Ende der Karriere im Spitzensport stehen den ehemaligen Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern unter den gleichen Voraussetzungen, wie allen anderen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auch, sämtliche Tätigkeiten in der Polizei Baden-Württemberg offen.

Artikel IX

Schlussbestimmung

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Von der Kündigung unberührt bleiben die Polizeiausbildung und die sportliche und sportmedizinische Betreuung der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler nach den Bestimmungen dieses Vertrags bis zum Abschluss der polizeilichen Ausbildung. Stellt der Landessportverband Baden-Württemberg e.V. die sportliche oder sportmedizinische Betreuung nicht mehr sicher, ist die Polizei Baden-Württemberg berechtigt, die Spitzensportförderung der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler zu beenden.

Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Gültigkeit dieser Kooperationsvereinbarung wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.

Stuttgart, den 25. September 2015

Reinhold Gall Innenminister des Landes Baden-Württemberg Dieter Schmidt-Volkmar Präsident des Landessportverbands Baden-Württemberg e.V.